

## FAQ COVID-19-Impfungen - Deutscher Kinderhospizverein e. V. (Stand 18.02.21)

### Vorbemerkung:

Junge Menschen mit lebensverkürzender Erkrankung und ihre Familien sowie Mitglieder aus Organisationen melden sich bei uns mit Fragen zu den COVID-19-Impfungen. Wir haben uns daher entschlossen die häufigsten und wichtigsten Fragen in einem Dokument aufzulisten und nach dem jeweils aktuellen Kenntnisstand bestmöglich zu beantworten. Obgleich wir versuchen das Dokument auf dem aktuellen Stand zu halten, so können wir keine Gewähr für die allumfassende Richtigkeit oder auch funktionierende Links übernehmen. Die hier zusammengefassten Inhalte sind somit als hilfreiche Orientierung gedacht, ersetzen aber nicht die individuelle Überprüfung der Nutzer\*innen.

- **Wo kann ich mich grundsätzlich zu den aktuell bundesweit gültigen Impfverordnungen bzw. zu den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) erkundigen?**

Die jeweils gültige Fassung der Coronavirus-Impfverordnung - CoronImpfV des Bundesgesundheitsministers findet sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Die [Fassung vom 08.02.21](#) kann hier eingesehen werden.

Die aktuelle Empfehlung der STIKO findet sich [hier](#).

Fragen und Antworten zur Corona-Impfverordnung finden sich [hier](#)

- **Was ist der Unterschied zwischen der Impfverordnung des BMG und den Empfehlungen der STIKO?**

Das BMG hat die STIKO beauftragt, Empfehlungen für die Impfungen gegen COVID-19 zu erarbeiten. Die STIKO überarbeitet diese **Empfehlungen** gemäß der aktuell vorliegenden (wissenschaftlichen) Erkenntnisse. Sie haben - wie der Name schon sagt - EMPFEHLUNGSSCHARAKTER und sind **nicht rechtsbindend**.

Die COVID19-Impfverordnung von Minister Spahn in der gültigen Fassung basiert auf den Empfehlungen der STIKO, kann aber von diesen in Teilen abweichen. Die Verordnung ist **rechtsbindend**, steht also über den Empfehlungen.

- **Wie ist die Priorisierung der Gruppen entstanden?**

Die STIKO-Empfehlungen basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, beziehen jedoch auch ethische Überlegungen mit ein.

Eine wichtige Grundlage für die Einteilung der Priorisierungen sind die Auswertung der vorliegenden Daten von schweren Verläufen („Hospitalisierungen“) und Todesfällen in Zusammenhang mit COVID-19. Liegen z.B. verhältnismäßig hohe Zahlen von Hospitalisierungen und Todesfällen für eine Altersgruppe von Menschen (z.B. 80 Jahre+) bzw. Menschen mit derselben Erkrankung vor (z.B. Trisomie 21) vor, so werden diese entsprechend hoch priorisiert.

In der höchsten Priorisierung befinden sich

- BewohnerInnen von Senioren- und Altenpflegeheimen
- Personen im Alter von 80+ Jahren
- Personal mit besonders hohem Expositionsrisiko in medizinischen Einrichtungen
- Personal in medizinischen Einrichtungen mit engem Kontakt zu vulnerablen Gruppen
- Pflegepersonal in der ambulanten und stationären Altenpflege
- Andere Tätige in Senioren- und Altenpflegeheimen mit Kontakt zu den BewohnerInnen, die

80 Jahre oder älter sind;

- **Warum werden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen in der stationären sowie ambulanten (Kinder- und Jugend)Hospizarbeit in der höchsten Priorisierung geimpft?**

Mitarbeitende aus stationären Kinder- und Jugendhospizen werden analog zu Mitarbeitenden aus anderen Pflegeeinrichtungen behandelt, die in der höchsten Priorisierung geimpft werden können.

Mitarbeitende aus ambulanten Kinder- und Jugendhospizdiensten werden in einigen Bundesländern, wie zum Beispiel in NRW und Sachsen, wie Pflegekräfte aus ambulanten Pflegediensten eingruppiert, weil sie Kontakt zu schwerkranken Menschen haben. In anderen Bundesländern wird so zum Teil (noch) nicht verfahren.

- **Können Familienmitglieder, die in stationären Kinder- und Jugendhospizen sind, oder von ambulanten Kinder- und Jugendhospizdiensten begleitet werden, mitgeimpft werden?**

Das ist leider nicht möglich, weil sich die Impfpriorisierung hier ausschließlich auf das haupt- bzw. ehrenamtliche Personal bezieht.

- **Wurden junge Menschen und ihre Familien, die in der Häuslichkeit wohnen, also vergessen?**

Zunächst waren sie - wie viele Menschen mit schweren Erkrankungen und/oder Behinderungen - in der ersten STIKO-Empfehlung sowie in der ersten Verordnung wenig im Blick.

Der DKHV e.V. hat sich mit anderen Verbänden für eine hohe Priorisierung der jungen Menschen und ihrer Zugehörigen bzw. nahen Kontaktpersonen stark gemacht.

Auf Druck von Interessenvertretungen wie dem DKHV e.V. wurden wichtige Ergänzungen vorgenommen. Neben den erfassten Altersgruppen und Krankheitsgruppierungen gibt es nun auch die Möglichkeit, **Menschen mit einer seltenen oder schweren Vorerkrankung**, die einen schweren Verlauf bei COVID19-Infektion erwarten lässt, entsprechend einer **Einzelfallentscheidung prioritär hoch oder erhöht** einzustufen. Dies sollte für die meisten jungen Menschen mit lebensverkürzender Erkrankung zutreffen.

- **Ist der Impfstoff für Kinder und Jugendliche zugelassen?**

Für den Impfstoff von Biontech liegt das Alter bei 16 Jahren. Alle anderen sind erst ab 18 Jahren zugelassen. Kinder, die jünger sind, können Stand heute nicht mit den zugelassenen Impfstoffen geimpft werden.

Grund dafür ist, dass die Erstellung von Wirksamkeitsstudien bei Kindern und Jugendlichen v. a. aus ethischen Gründen sehr problematisch ist, so dass keine Daten zur Wirksamkeit vorliegen.

- **Ist die Impfung der jungen Menschen mit lebensverkürzender Erkrankung ab 16 bzw. 18 Jahren zu empfehlen?**

Hier können von uns keine Empfehlungen ausgesprochen werden. Die jungen Menschen bzw. ihre Sorgeberechtigten sollten diese Entscheidung nach Absprache mit medizinischen Fachpersonal abwägen und treffen.

- **Wie kann ich mich als erkrankte\*r junge\*r Erwachsene\*r um einen Impf-Termin bemühen?**

Nach Auskunft der Impf-Hotline (116117) vom 15.2.2021 sind zum Erhalt eines Impftermins folgende Schritte zu unternehmen:

- Überprüfen, in welcher Impfgruppe die eigene Krankheit bzw. damit einhergehende Symptome einzuordnen sind. Eine Muskelerkrankung geht beispielsweise oft mit einer Einschränkung der Lungenfunktion einher und ist in dem Fall mit einer Lungenerkrankung gleichzusetzen und kann daher in Gruppe 2 eingeordnet werden.
- Wenn es möglich ist, für die jeweilige Gruppe einen Impftermin zu vereinbaren, bei der Impf-Hotline (116117) anrufen und die eigene Erkrankung möglichst detailliert schildern. Wenn die Symptome den Erkrankungen in der jeweiligen Gruppe entsprechen, wird ein Termin zur Impfung im Impfzentrum vergeben.
- Ein Attest vom Haus-/Facharzt einholen, das die Grunderkrankung und relevante Begleitsymptome bescheinigt. Dieses muss beim Termin im Impfzentrum vorgelegt werden.

Tipp: Da es zu Beginn zu langen Wartezeiten bei der Hotline zur Impftermin-Vereinbarung kommen wird, kann es von Vorteil sein vorher bei der allgemeinen Informationshotline (116117) anzurufen und die individuelle Situation zu schildern. Dort können schon erste Schritte zur Anmeldung in die Wege geleitet und die Wartezeiten dadurch mgl. verkürzt werden.

- **Wie kann ich mich als pflegende\*r Zugehörige\*r impfen lassen?**

Die Impfverordnung vom 8.2.2021 legt fest, dass „bis zu zwei enge Kontaktpersonen [...] von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person [...]“ geimpft werden können. Ist das erkrankte Kind/der\*die erkrankte junge Erwachsene also der Gruppe 2 oder 3 zuzuordnen, können sich zwei Bezugspersonen ebenfalls in der gleichen Gruppe impfen lassen. Hierzu kann, sobald die jeweilige Gruppe an der Reihe ist, telefonisch ein Impftermin vereinbart werden (116117). Im Impfzentrum muss dann ein Attest über die Erkrankung und Pflegebedürftigen des Kindes/jungen Erwachsenen vorgelegt werden.

- **Wie setzt sich der Verein für die Familien ein?**

- Wir haben bereits im Januar eine [Stellungnahme](#) erstellt und diese an die bundes- und landespolitischen Stellen übersandt. Diese ist mittlerweile ein wenig durch die Änderungen überholt, aber dennoch in den grundlegenden Aussagen weiter gültig.
- Wir sind weiter mit Ministerien im Dialog.

Insbesondere setzt sich der DKHV e.V. weiter dafür ein, dass die **Begrenzung von zwei engen Kontaktpersonen aufgehoben wird**.

Diese Begrenzung steht im Widerspruch zur Lebensrealität der meisten jungen Menschen. Insbesondere junge Menschen, die von Assistenzkräften im 24/7 unterstützt werden, sind von weit mehr als zwei engen Kontaktpersonen umgeben. Wir fordern daher die Politik auf, den Empfehlungen der STIKO zu folgen, die keine Begrenzung vorsieht.

- Wir stehen für Nachfragen und Rückmeldungen gerne zur Verfügung.
- Weitere ZOOM-Treffen für junge Menschen und Eltern zum Thema Impfen sind angedacht.

## Was können jungen Menschen mit lebensverkürzender Erkrankung bzw. ihre Zugehörigen tun?

- Sie können sich bei zuständigen Ärzt\*innen erkundigen, ob medizinische Einwände für oder gegen eine Impfung Ihres Kindes (falls eine Impfung aufgrund des Alters infrage kommt) gibt.
- Sie können mit den Ärzt\*innen bzgl. einer wahrscheinlich notwendigen Attestierung einer seltenen oder schweren Erkrankung Kontakt aufnehmen.
- Sie können sich regional über die zuständigen Impfzentren und eine mgl. Terminvereinbarung informieren
- Sie können uns Rückmeldungen (Kontaktaten siehe unten) über aktuelle Informationen und Erfahrungen geben, die wir dann anderen Familien weitergeben können.

## Wie ist der aktuelle Stand - wie geht es weiter?

Das Geschehen ist sehr dynamisch und variiert von Bundesland zu Bundesland, von Landkreis zu Landkreis etc..

Grundsätzlich ist eine Terminvereinbarung außerhalb der höchsten Priorisierungsstufe wohl erst dann möglich, wenn die Impfung der mit „hoch“ priorisierten zweiten Gruppen anläuft. Erst dann kommt - s.o. - die Bevölkerung außerhalb der 80+ Jahre und somit auch schwerkranke Menschen an die Reihe. Hier gilt es die regionalen Entwicklungen genau zu verfolgen.

Wir sind weiter an der Seite der Familien und kämpfen gemeinsam dafür, dass die jungen Menschen und ihre engen Kontaktpersonen möglichst schnell die Möglichkeit haben geimpft zu werden.

### Kontakt:

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an

Marcel Globisch, Leitung für Inhalte und Entwicklung  
Email: [marcel.globisch@deutscher-kinderhospizverein.de](mailto:marcel.globisch@deutscher-kinderhospizverein.de)

oder

Hubertus Sieler, Ansprechpartner für Familien  
Email: [hubertus.sielers@deutscher-kinderhospizverein.de](mailto:hubertus.sielers@deutscher-kinderhospizverein.de)